

Recht auf Auskunft

Den Eltern steht ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten zu, die zu ihrer Person gespeichert wurden. Sorgeberechtigte Elternteile haben zudem auch einen Auskunftsanspruch bezüglich der Daten ihres Kindes. Nicht sorgeberechtigte Elternteile haben über diese Daten kein Recht auf Auskunft gegenüber der Kindertageseinrichtung. Vorsicht ist immer geboten bei telefonischen Anfragen.

Weitergabe der Daten an eine andere Kindertageseinrichtung oder die Schule

Die Weitergabe an eine andere Kindertageseinrichtung, um Mehrfachanmeldungen zu erkennen, ist nur mit Einwilligung der Eltern möglich. Auch eine Datenweitergabe an eine künftige Schule ist an eine Einwilligung geknüpft. Es gilt auch hier der Grundsatz der Datenminimierung. Nur die Daten, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, dürfen weitergegeben werden. Es dürfen nur sichere Transferwege benutzt werden: persönliche Weitergabe, Post oder FAX, verschlüsselte Emails.

Was ist zu tun, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint?

Besteht ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls, ist die Präventionsfachkraft (siehe: Institutionelles Schutzkonzept) zur Einschätzung der Risikobewertung einzubeziehen. Diese Bewertung ist mit den Eltern zu erörtern. Ein Datenaustausch mit externen Stellen darf grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Eltern vorgenommen werden. Etwas anderes kann sich im Fall einer akuten Gefährdung ergeben. Zu beachten sind die Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch VIII.

Wer ist verantwortlich für den Datenschutz?

Datenschutz ist Leitungsaufgabe! Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Daten zu schützen. Wichtig ist, dass Zugriffsrechte klar geregelt sind und jede Person nur Zugriff auf die Daten hat, die für die jeweilige Tätigkeit benötigt werden. Nachdem ein Kind die Kindertageseinrichtung verlassen hat, müssen die Daten in der Regel gelöscht oder vernichtet werden.

Verantwortliche Stelle: Kirchengemeinde St. Lamberti

Pfarrdechant Johannes Arntz
Walkenbrückenstraße 8
48653 Coesfeld

02541 740 80 50
arntz@lamberti-coe.de

Datenschutzbeauftragter:

Bischöfliches Generalvikariat
Fachstelle 105 – Bereich Datenschutz
Domplatz 27
48143 Münster
datschutz-kirchengemeinden@bistum-muenster.de

Für Fragen wenden Sie sich bitte an: Verbundleiterin

Waltraud Ekrod
Bernhard-von-Galen-Str. 25
48653 Coesfeld

02541 740 80 932
ekrod@bistum-muenster.de



Datenschutz in unseren Tageseinrichtungen für Kinder Kirchengemeinde St. Lamberti

Eine allgemeine Information zum
Datenschutz für Kita-Leitungen,
Mitarbeitende und Eltern
(§§ 15,16,23 KDG)

Datenschutz ist Grundrechtsschutz

Beim Datenschutz geht es in erster Linie um Menschenrecht! Zweck des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören unter anderem: Namen, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Einkommen, Krankheiten, Religion, Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale, Fotos usw.

Wann dürfen diese Daten verarbeitet werden?

Personenbezogene Daten von Kindern und Eltern dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Eine Kindertageseinrichtung darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn diese Daten zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe der Einrichtung erforderlich sind.

Was ist das Datengeheimnis?

Daten, die Mitarbeitende von den Eltern oder Kindern erfahren oder durch Beobachtungen erlangt haben, müssen immer vertraulich behandelt werden und dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Alle Mitarbeitenden sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis gilt auch für Praktikanten und Auszubildende. Ebenso sind hospitierende Eltern verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis gilt auch noch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die entsprechenden Personen sind schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Welche Daten dürfen verarbeitet werden?

In erster Linie dürfen also verarbeitet werden:

- Name, Geburtstag, Anschrift des Kindes
- Namen und Anschrift(en) der Eltern sowie Telefonnummern, unter denen sie auch im Notfall erreichbar sind
- Email-Adressen der Eltern
- Herkunftsland / Familiensprache / Nationalität
- zusätzliche Förderbedarfe des Kindes
- Namen und Anschrift(en) der abholberechtigten Personen sowie Telefonnummern, unter denen sie auch im Notfall erreichbar sind
- Daten über den Hausarzt zur Verständigung im Notfall
- Krankheiten oder Allergien, die bekannt sein sollten, um ggf. angemessen reagieren zu können
- Datum der letzten Tetanusimpfung
- Daten zum Impfstatus der Masernschutzimpfung
- Angaben über Geschwister, sofern die Gebühr davon abhängt
- Konfession

Sollen weitere Daten verarbeitet werden, so ist dies immer von einer konkreten Einwilligung abhängig. Die Eltern müssen dann auch über den Zweck der Datenerhebung aufgeklärt werden. Es gilt der Grundsatz der Datenminimierung. Nur die Daten, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, dürfen verarbeitet werden.

Regelmäßig werden Beobachtungsbögen durch Mitarbeitende zur Dokumentation ihrer Tätigkeit angefertigt. Soweit darüber hinaus weitere Dokumentationen über den Bildungs- und Entwicklungsstand der Kinder angelegt werden, muss dies mit den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern dürfen dem jederzeit widersprechen. Zum Eintritt des Kindes in die Schule werden den Eltern/Sorgeberechtigten die Bildungsdokumentationen ausgehändigt.

Wer muss die Einwilligung erklären?

Da die Einwilligung von der Einwilligungsfähigkeit abhängt, muss sie bei Kleinkindern von den Eltern abgegeben werden. Je massiver der Grundrechtseingriff ist, also je mehr die Privatsphäre des Kindes berührt wird, desto eher sollte die Einwilligung von beiden Elternteilen eingeholt werden. Das gilt nur für den Fall, dass beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht innehaben. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so ist nur dessen Einwilligung maßgeblich.

Wie muss eine Einwilligungserklärung aussehen?

Die Erklärung soll so konkret wie möglich formuliert sein. Eine Einwilligung kann nämlich immer nur für einen bestimmten Zweck erteilt werden. Wirksam ist eine Einwilligung nur dann, wenn sie freiwillig abgegeben wurde. Die Erklärung wird aus Gründen der Nachweisbarkeit schriftlich abgegeben und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Veröffentlichung von Fotos

Fotos von Kindern dürfen nur nach Einwilligung der Eltern gemacht werden. Wenn ein Fotograf in die Kindertageseinrichtung kommt, sind die Eltern darüber zu informieren. Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern vorab eingewilligt haben. Auch die Weitergabe von Fotos an die Eltern oder ein Einstellen ins Internet erfordern die konkrete Einwilligung der Eltern der abgebildeten Kinder.

Wann werden Daten gelöscht?

Nicht mehr benötigte Daten im Rahmen einer Anmeldung werden unmittelbar nach Abschluss des Anmeldeverfahrens gelöscht, wenn es nicht zu einer Betreuung in der Einrichtung kommt. Es gelten ansonsten die Aufbewahrungszeiträume nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Fotos und Bildmaterial im Rahmen von Veranstaltungen der Einrichtungen verbleiben zur Einrichtungsschönheit dauerhaft in der Einrichtung.